

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900

16 (1.4.1900)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 16.

Er scheint monatlich 1-mal.
Abonnementpreis bei der Post
pro Jahr M. 3.— ohne Bestellgeld.

April 1900.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeitung oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

Inhalt: 1. Wichtigeres aus dem neuen Invalidenversicherungsgesetz. (Fortf.) 2. Zu den §§ 41 und 42 der Gemeinde-rechnungsanweisung. 3. Kann bei Grundstückserwerbungen der auf die Obstbäume entfallende Teil des Kaufschillings als Grundstodsausgabe behandelt werden? 4. Die Prüfung der Rechnungen der Schul- und Kirchspielsgemeinden betreffend. 5. Ueber die Behandlung der Kosten für die erstmalige Einrichtung von Schulhäusern, Turnhallen und dergl. 6. Auslegung der §§ 6a (26a) Ziffer 3 A. V. G. 7. Die Erhebung sog. Lokalbeiträge. 8. Ueber die Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Realcredits. 9. Anzeigen.

Wichtigeres aus dem neuen Invaliden- versicherungsgesetz.

(Fortsetzung.)

VI. Hinsichtlich der freiwilligen Versicherung:

a) Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

Die in Betrieben, für welche eine besondere Kassenrichtung (§§ 8, 10, 11) errichtet ist, beschäftigten Personen der in Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kassenrichtung freiwillig zu versichern (Abs. 1). Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse befugt, sich bei der besonderen Kassenrichtung weiter zu versichern (Abs. 2), solange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis versicherungspflichtig werden.

Solange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.

b) Außer der Versicherungspflicht ist hiernach auch die freiwillige Versicherung zugelassen, bei welcher hervorzuheben ist:

1. Die **Selbstversicherung**, d. h. der freiwillige Eintritt in das Versicherungsverhältnis;
2. die **Fortsetzung der Selbstversicherung** (d. h. die freiwillige Fortsetzung der Selbstversicherung nach dem Wegfall des die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses) und
3. die **Weiterversicherung**, (d. h. die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach Beendigung eines **Pflichtverhältnisses**).

c) An Neuerungen gegenüber dem früheren Gesetze sind besonders hervorzuheben:

1. Der Wegfall der Zusatzmarke (Doppelmarke);
2. das Recht der freiwilligen Versicherung in jeder Lohnklasse (früher durfte solche nur in Lohnklasse II stattfinden);
3. Ausdehnung des Rechts zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) auf Betriebsbeamte etc. zwischen 2000 und 3000 M. Jahresverdienst, auf Betriebsunternehmer mit 2 regelmäßigen Lohnarbeitern, sowie auf gewisse, von der Versicherungspflicht aus besonderen Gründen befreite Personen. (Hiernach ist also z. B. ein Landwirt, der neben einem Knecht und einer Magd noch Söhne und Töchter und außerdem hier und da auch Tagelöhner beschäftigt noch versicherungsberechtigt, da Söhne und Töchter nicht versicherungspflichtig sind.)
4. Zusammenfassung der Vorschriften über den freiwilligen Eintritt in die Versicherung (früher § 8) und über die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses nach Aufhören der Versicherungspflicht (früher § 117).

d) Um einen Mißbrauch der freiwilligen Versicherung durch solche Personen zu verhüten, die ein schlechtes Risiko bieten und nur, um einen Rentenanspruch zu erwerben, für kurze Zeit freiwillige Beiträge entrichten, enthält das Gesetz in § 29 die Bestimmung, daß die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge auf die Wartezeit der Invalidenrente nur dann in Anrechnung kommen, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründeten Verhältnisses geleistet worden sind.

e) Bei der Selbstversicherung und deren Fortsetzung (vergl. lit. b Ziffer 1 und 2) müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage mindestens 40 Beiträge — also doppelt soviel als bei einem Pflichtverhältnis und der Weiterversicherung — entrichtet werden.

f) Das Recht des Nachlebens ist bei der freiwilligen Versicherung in § 146 des Gesetzes beschränkt durch die Bestimmung: „Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse (§ 34 Absatz 4) dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit, sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.“

g) Personen, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten oder diese fortsetzen (lit. b Ziffer 1 und 2), werden Quittungskarten in grauer Farbe (Formular B) ausgestellt. Wird der Inhaber einer solchen Quittungskarte versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Karte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Karten zu erhalten. (Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von dem Bezirksamt mit einer Ordnungsstrafe bis zwanzig Mark belegt werden (§ 1 Absatz 1 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899).

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung (Erhebung) von Quittungskarten nicht mehr verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Absatz 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch die einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen nötigenfalls unter Hinzuziehung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Erteilung einer neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

h) Hinsichtlich der Markenverwendung etc. bestimmt § 145 des Gesetzes:

Bei freiwilliger Versicherung (§ 14) haben die sie eingehenden Personen Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben.

Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während deren sie nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (§ 14 Abs. 1) steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach § 140 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beträge nach Maßgabe des § 114 Abs. 2 zu. Die Anrechnung höherer Beträge, als sich bei Anwendung des § 34 Absatz 1 bis 3 ergeben würden, kann der Arbeitgeber ablehnen.

(Hiernach wird also bestimmt:

1. Daß die freiwillige Versicherung im Auslande zulässig ist;
2. daß solche Personen, welche eine Beschäftigung nicht haben, Marken der Versicherungsanstalt des Aufenthaltsortes verwenden sollen;
3. daß solche Personen, die nur wegen der Art der Entlohnung oder wegen der kurzen Dauer ihrer Beschäftigung versicherungsfrei sind, einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen ihren Arbeitgeber haben.)

i) Bei den großen Vorteilen, welche die Versicherung bietet, kann den Handwerkern, Landwirten, Hausindustriellen etc. nicht dringend genug empfohlen werden, zu überlegen, ob sie nicht zweckmäßig von dem Recht der Selbstversicherung Gebrauch machen sollten, wenn auch die Bedingungen etwas schwerer sind, als für die „Weiterversicherung“. Ebenso sollten Personen, die aus der Versicherungspflicht — vermutlich für alle Zukunft — ausscheiden, niemals unterlassen, sich weiter zu versichern, denn sie wissen durchaus nicht sicher, ob sie nicht später wieder versicherungspflichtig werden; auch wissen sie noch weniger, wie bald und wie lange sie invalid sein werden. Vielleicht kann ein (durch die Unfallversicherung nicht gedeckter) Unfall (Sicht, Schwindsucht, andauernde Kränklichkeit, Verlust des Augenlichtes oder sonst ein Gebrechen) diese Personen schon in den besten Jahren treffen und sie können dann sich und Andern sagen, daß sie das Ihrige gethan haben. Die Kosten der Weiterversicherung, durch welche eine Rente, die ein Kapital von 1000 und 2000 Mk. repräsentiert, für viele Jahre gesichert werden kann, sind sehr gering; sie betragen für 2 Jahre z. B. in I. Kl. $20 \times 14 \text{ Pfg.} = 2 \text{ Mk. } 80 \text{ Pfg.}$, monatlich also 12 Pfg. Werden höhere Marken geklebt, so tritt entsprechende Erhöhung der Rente ein. Besser als die höchste Rente ist die Gesundheit; zu dieser kann aber die Versicherungsanstalt durch Uebernahme des Heilverfahrens nur beitragen, wenn die Versicherung fortgesetzt wird. (Schon mancher Geselle, Handlungsgehilfe, Landwirt, der sich selbstständig machte, hat später die Selbstständigkeit wieder aufgeben müssen. Manche Dienstmagd, Arbeiterin, die heiratete, und nun ihre Zukunft gesichert glaubte, hat vielleicht schon bald in Folge von Krankheit oder des Todes ihres

Mannes, oder wegen geringen Verdienstes wieder zur Lohnarbeit ihre Zuflucht nehmen müssen. Und wer garantiert dem Betriebsbeamten oder Handlungsgehülfen seinen Gehalt von mehr als 2000 Mk. für die Dauer?

(Fortsetzung folgt.)

Zu den §§ 41 und 42 der Gemeinderechnungsanweisung.

Die Gemeinde N. erstellte in den Jahren 1890/91 ein Gebäude, dessen Aufwand auf die Summe von Mk. 15439.21 zu stehen kam und durch die Verrechnung unter § 42 R.-O. dem Grundstock zur Last gesetzt wurde.

Dieser ganze Bauaufwand ist nach Abzug der darunter enthaltenen, Kosten für Gebäudeerwerb d. i. mit dem restlichen Betrage von Mk. 14497.02 dem Grundstock bei der Abrechnung mit der Wirtschaft auf 31. Dezember 1891 in einer Summe gutgeschrieben worden, wodurch an Stelle des bis dahin bestandenen Wirtschaftsguthabens ein Guthaben des Grundstocks in Höhe von Mk. 8651.13 getreten ist.

Da für dieses Verfahren in § 42 R.-Anl. eine Grundlage nicht gefunden werden kann, wurde von der Aufsichtsbehörde die Richtigstellung der zu Unrecht erfolgten Grundstockgutschrift und die jährliche Gutschreibung nach § 41 in Verbindung mit § 42 G. R.-Anw. verlangt.

Dementsprechend wurde anlässlich der jüngsten Rechnungsprüfung die Richtigstellung der Grundstockabrechnungen bis zurück zum Jahre 1891 herbeigeführt und gleichzeitig veranlaßt, daß die jährliche Abnutzungsquote an dem fraglichen Gebäude durch Sachverständige ermittelt und auf dieser Unterlage die Grundstockergänzung nach Maßgabe des § 42 R.-Anl. erfolge und bis einschließlich des Jahres 1892 nachgeholt werde; das letztere wird sich durch bloße Gutschrift vollziehen, da in Folge Berichtigung der Abrechnung bis einschließlich des Jahres 1898 ein Wirtschaftsguthaben vorhanden war.

Die hier in Frage stehende Gemeinde hat nun im Jahre 1892 zur Bestreitung laufender Bedürfnisse ein Kapital in Höhe von Mk. 9000 aufgenommen und mit Genehmigung der Staatsbehörde bestimmt, daß an dieser Schuld alljährlich Mk. 1000 abzutragen seien.

Dieser Betrag ist dann auch vom Jahre 1893 ab in den Voranschlag eingestellt und aus Wirtschaftsmitteln im Wege der Schuldentilgung dem Grundstock alljährlich zugeführt worden.

Wie nun oben schon angedeutet, hatte die Wirtschaft beim Mangel eines rechnungsgemäßen Grundstockguthabens keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Grundstock, gleichwohl aber wurde in den nachträglich berichtigten Grundstockabrechnungen der im Voranschlag vorgesehene und auf die Schuldentilgung thatsächlich verwendete Betrag von je Mk. 1000 vom Jahre 1893 ab dem Grundstock gemäß § 41 Abs. 3 R.-Anl. gutgeschrieben, weil es nämlich die Gemeinde unterließ, an die Einstellung dieser Wirtschaftsmittel zur Schuldentilgung zu Gunsten der Wirtschaft Vorbehalte zu knüpfen.

Dabei sei bemerkt, daß auf Ende 1897 an der Tilgungsquote nur der Betrag von Mk. 820.28 gutgeschrieben werden konnte, weil die Gutschrift des vollen Betrages ein Grundstockguthaben von Mk. 179.72 ergeben haben würde.

Nun ist durch die erwähnte Gutschrift eine Grundstockvermehrung eingetreten, die jedenfalls nicht beabsichtigt war, jetzt aber vermutet werden muß.

Hier wird wohl die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Gemeindebehörde lediglich aus Unkenntnis den Vorbehalt der dem Grundstock durch die Schuldentilgung zugeführten Beträge für die Wirtschaft unterließ, denn es liegt nahe, daß an eine Grundstockvermehrung nicht gedacht werden wird, solange noch eine Grundstockergänzung — wie die vorliegende nach § 42 Rechn.-Anweisung — in Aussicht steht.

Es haben sich nun folgende Fragen aufgeworfen:

a) Muß in diesem Falle an der vermuteten Grundstockvermehrung festgehalten werden oder ist die Aufsichtsbehörde bei den obwaltenden Umständen befugt, auf den Sachverhalt etwa aus Anlaß der erwähnten Berichtigung der Grundstockabrechnungen zurückzukommen und eventuell die Beseitigung der vollzogenen Gutschrift der Schuldentilgungsquoten herbeizuführen?

b) Wäre für den letzteren Fall die Zustimmung des Bürgerausschusses nötig?

Antwort.

Wie sich aus der vorliegenden Anfrage ergibt, beruhen vom Jahre 1891 an die Grundstockabrechnungen insofern auf einer unrichtigen Grundlage, als, im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften, in jenem Jahre dem Grundstock in einer Summe der Bauaufwand mit 14497 Mk. 02 Pfg. gutgeschrieben worden ist. Die Richtigstellung dieses Fehlers ist zunächst durch eine Beseitigung dieser Gutschrift zu bewirken; man hat mithin in der 1891er Grundstockabrechnung jene Gutschrift zu streichen und diese so geänderte Grundstockabrechnung zum Ausgangspunkte der weiteren Maßnahmen zu nehmen. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so werden auch alle Gutschriften für den Grundstock, die unter falschen Voraussetzungen gemacht worden sind, ohne Weiters hinfällig. Die Bornahme von Gutschriften für den Grundstock setzt voraus, daß die Gemeindeorgane eine solche ausdrücklich beschlossen haben oder daß sich aus den concreten Verhältnissen die Zustimmung derselben zu einer solchen ergibt. Letzteres — also die vermutete Gutschrift — kann insoweit nicht in Frage kommen, als die Wirtschaft dem Grundstock gegenüber Verpflichtungen zu erfüllen hat. Diese Verpflichtung kann ihren Ursprung sowohl in der Verwendung von Grundstocksmitteln zu Wirtschaftszwecken — der eigentlichen Grundstockergänzung — als in der Belastung des Grundstocks mit Aufwendungen für Baulichkeiten u. dergl. — Schadloshaltung des Grundstocks nach

Maßgabe des § 42 der G.-R.-Anw. — haben. In dem zur Erörterung stehenden Falle lag nun zweifelsohne eine Verpflichtung der letzteren Art vor. Im Betrage der Abnützungsquote mußten daher in den Grundstockabrechnungen der Jahre 1891 ff. Gutschriften für den Grundstock bewirkt werden, gleichviel wie im Uebrigen das Ergebnis der Grundstockabrechnung war. Weitergehende Gutschriften dagegen können — auch nach Richtigstellung der Grundstockabrechnungen im eingangs erwähnten Sinn — nur unter Beachtung der für Grundstockgutschriften überhaupt maßgebenden, unter Ziffer XIII des Buches „Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden von E. Muser“ näher dargelegten Gesichtspunkte bewirkt werden. Soweit solche Gutschriften auf Grund des § 41 oder § 42 G.-R.-A. vorgenommen wurden, sind dieselben auf die nach § 42 der G.-R.-Anw. von der Wirtschaft zu leistende Ertragssumme abzurechnen — s. Grundstock p. p. von Muser Ziff. XV —, so daß jetzt die Wirtschaft nur die noch nicht anderweit gutgeschriebene Summe für fragliches Gebäude dem Grundstock zuzuwenden hat.

Hiernach erscheint eine Mitwirkung des Bürgerausschusses bei der Richtigstellung der Grundstockabrechnungen — denn nur um eine solche handelt es sich in Wirklichkeit — nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und auf Grund der genehmigten Voranschläge nicht als geboten.

E. Msr.

Kann bei Grundstückserwerbungen der auf die Obstbäume entfallende Teil des Kaufschillings als Grundstocksausgabe behandelt werden?

Von der Gemeinde N. wurden verschiedene Grundstücke erworben, die zum Teil in eine Straßenanlage fielen. Laut Grundbuchsauszügen beträgt der Kaufschilling für den Grund und Boden 7000 Mk. und für die vorhandenen Obstbäume 1000 Mk.

Nach den Gebrauchsvorschriften zur Rubrikenordnung der Gemeinderrechnungen, wonach unter Rech.-Abt. IV die Kaufschillinge und sonstige Kaufskosten für Liegenschaften jeder Art zu buchen sind, wird die gestellte Frage zweifellos dann zu bejahen sein, wenn die Erwerbung zum Ertrag bestimmt ist.

Umgekehrt wird bei einem Verkaufe auch der ganze Kaufschilling als Grundstockseinnahme behandelt werden.

Wenn aber, wie in vorliegendem Falle, ein Teil des Grundstücks und damit auch Obstbäume in die Weganlage fallen, so wird analog der in verschiedenen Ministerialerlassen bezüglich der Erwerbung von Liegenschaften zu Straßenherstellungen etc. zum Ausdruck gekommenen Anschauung (vergl. Muser's Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden Seite 29) auch der zu diesem Zwecke auszuscheidende Kaufschilling für die in die Weganlage fallenden Bäume auf die Wirtschaft übernommen werden müssen — wie denn auch der Erlös aus den gefälltten Bäumen

der Wirtschaft gebührt — da sonst eine Grundstockeinzehrung vorläge.

Die Frage ist bei vielen Grundstockserwerbungen von Bedeutung, wird aber in den meisten Fällen deswegen nicht praktisch anwendbar, weil der Kaufschilling in der Regel in einer Summe festgesetzt wird.

H.

Anmerkung: Im Allgemeinen fällt der Kaufschilling für ein Grundstück im Ganzen dem Grundstock zur Last. Der Umstand, ob das Grundstück mit Bäumen bewachsen ist oder nicht, kommt für die Frage der Belastung des Grundstocks mit dem Kaufschilling ebenso wenig in Betracht, wie jener, ob die Erwerbung zum Ertrag bestimmt ist oder nicht.

Wird jedoch das Grundstück zu Straßenzwecken angekauft und mit Rücksicht auf diesen — Wirtschaftszweck der vorhandene Baumbestand ganz oder teilweise beseitigt, so ist, analog dem auf Seite 29 des „Grundstocks u. s. w. von E. Muser“ unter b angeführten Erlaß, zu verfahren, d. h. der Grundstock kann nur mit dem, ihm verbleibenden, Wert des Grund und Bodens belastet werden. Für den auf die Bäume entfallenden Teil des Kaufschillings hat jedoch die Wirtschaft aufzukommen, welcher dann auch der Erlös aus eben diesen Bäumen gehört.

Msr.

Die Prüfung der Rechnungen der Schul- und Kirchspielsgemeinden betreffend.

Im Amtsbezirk N. bestehen mehrere Schul- und Kirchspielsverbände. So gehört z. B. zum Schul- und Kirchspielsverband H. die politische zusammengesetzte Gemeinde J. mit den Orten A. und S. und den Hofgemarkungen M. und W., die politische einfache Gemeinde E. und die drei nichtbadischen Orte B., D. und V. Die Vertreter der Schul- und Kirchspielsgemeinden sind die jeweiligen Vertreter der politischen Gemeinden J., E. und D. Die Aufsicht über das Rechnungsweesen ist zunächst dem Gemeinderat J., sowie den Verwaltungsräten A. und S. übertragen.

Für die Kirchen- und Schulzwecke wird jährlich ein Voranschlag aufgestellt und Rechnung geführt.

Bezüglich der Voranschläge bejagt ein Erlaß des Gr. Landeskommissärs u. a. Folgendes:

„Die Aufstellung des Voranschlags für Kirchen- und Schulzwecke in den für mehrere Gemeinden, Orten oder Ortsteile gemeinschaftlichen Verbänden kann, da diese Verbände weder einen zuständigen Vertretungskörper, noch ein Besteuerungsrecht besitzen, lediglich eine präparatorische Bedeutung haben, indem er die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben zusammenstellt und das Betreffnis jedes einzelnen Ortes berechnet; eine weitere Wirksamkeit ist diesem Voranschlage nicht zuzuerkennen.

Ist durch diese vorläufige Berechnung, welche nur der amtlichen Prüfung bedarf, der Anteil eines Ortes

ermittelt, so haben die gesetzlichen Vertreter der politischen Gemeinde bezw. des Ortes erst über die weitere Behandlung Beschluß zu fassen, indem sie das ihnen angekommene Betreffnis in den Voranschlag einstellen oder ermäßigen oder, soweit es sich namentlich um freiwillige Leistungen handelt, ablehnen.“

Da die Rechnungen der Schul- und Kirchspielsgemeinden diejenigen Einnahmen und Ausgaben enthalten, welche in den Gemeinderrechnungen unter §§ 8, 27 und 28 erscheinen, werden auch bei den ersteren die Vorschriften der Gemeinderrechnungsanweisung Anwendung zu finden haben.

Da die fraglichen Verbände, wie oben erwähnt, einen Vertretungskörper nicht haben, entsteht die Frage, wer die Rechnungen der Schul- und Kirchspielsgemeinden gemäß § 62 Gem.-Rechn.-Anw. einer Vorprüfung zu unterziehen hat und wem die Rechnungen nach § 63 Gem.-Rechn.-Anw. zu verkünden sind.

Eine Erörterung in der Zeitschrift wäre erwünscht.

Anmerkung: Diese Frage ist schon in der Zeitschrift für badische Verwaltung etc., Jahrgang 1878 S. 234, behandelt. Der Verfasser jener Abhandlung schlägt die Bildung von Bezirksverbänden vor (§ 57 des Verwaltungsgegesetzes). Dieser Ausweg ist aber nicht gangbar, wenn die beteiligten Gemeinden verschiedenen Kreisen oder teilweise einem anderen Staatsgebiete angehören. Hier bleibt nur übrig, daß die Gemeinden durch ihre geordnete Vertretung, in Baden also durch Beschluß des Gemeinderats, bei Ortsgemeinden des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses bezw. der Gemeindeversammlung, die in Betracht kommenden Verhältnisse regeln. Um Zweifeln über die Rechtsgiltigkeit dieser Beschlüsse vorzubeugen, wäre zu denselben „soweit erforderlich“ die Staatsgenehmigung des Ministeriums des Innern zu erwirken.

Wo Gemeinden eines anderen Staatsgebiets beteiligt wären, hätten die Regierungen beider Staaten Entschließung über die staatliche Genehmigung zu treffen.

Ähnlich behandelt wurden die Abmachungen, welche Gemeinden der Aemter Durlach, Ettlingen und Pforzheim, sowie badische und württembergische Heuberggemeinden zum Zwecke der Einrichtung und des Betriebs gemeinsamer Wasserversorgungsanlagen getroffen haben.

In dem Konstituierungsbeschluß für den Wasserversorgungsverband der rechts der Donau gelegenen Heuberggemeinden ist die Verwaltung einem Ausschuss, bestehend dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Schultheiß) und einem Mitglied des Gemeinderats jeder einzelnen Gruppengemeinde, übertragen. Die Rechnung wird vom Ausschuss geprüft und dem Bezirksamt Meßkirch zur Abhör und Verbescheidung vorgelegt.

Vorbildlich für die Organisation solcher Verbände könnten auch „die Verwaltungsvorschriften einer gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung“, für welche die

amtliche Ausgabe der Reichs- und badischen Landesgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter, Karlsruhe 1892 S. 209 ff einen Entwurf enthält, sein. Für wenige und kleinere Gemeinden oder Orte würde sich die Uebertragung der Verwaltung an die Gemeinde, in welcher sich Kirche oder Schule befindet, empfehlen, vergl. § 26 der Vollz.-Verordn. zum Krankenverf.-Ges. vom 3. September 1892, S. 77 a. a. D.

In den meisten Fällen wird es übrigens rätlich sein, die Verhältnisse, wie sie sich historisch entwickelt haben, unverändert zu belassen, solange sich nicht Anstände ergeben, die zu einer Aenderung zwingen. Rgr.

Ueber die Behandlung der Kosten für die erstmalige Einrichtung von Schulhäusern, Turnhallen und dergl.

Die Gemeinde K. baut ein Schulhaus und eine Turnhalle. Es wird die Ansicht vertreten, daß die Kosten der inneren Einrichtung (Bänke, Tische, Podien, Bänke, Hockerle, Wandchränke, Schultafeln, Reck, Barren, Sprungbretter, Sprungpferd, Leitern etc.) — weil erstmalig — zu Lasten des Grundstocks verrechnet werden dürfen.

Die Begründung für diese Anschauung stützt sich auf Folgendes:

Nach einem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 16. April 1891 Nr. 9483 erscheint die Belastung des Grundstocks mit dem Aufwand für die innere Einrichtung, Ausstattung etc. eines Schulhauses (und folgenderweise auch einer Turnhalle) insoweit als zulässig, als es sich um Gegenstände handelt, welche durch ihre Bestimmung oder Beziehung zu dem Bau als unbewegliche Sachen oder Teile desselben im Sinne der Landrecht-Jahre 517 und ff. betrachtet werden müssen. In dieser Hinsicht sagt aber der L.-R.-S. 524: „Auch sind zufolge ihrer Bestimmung unbeweglich die Fahrnisstücke, welche der Eigentümer zu einem Grundstück für beständig gewidmet hat.“ Dies wird aber auf die Ausstattungsgegenstände eines Schulhauses, einer Turnhalle etc. soweit die erstmalige Einrichtung in Frage kommt, zutreffen.

Die laufende Unterhaltung und die Ergänzung für abgängige Stücke ist selbstverständlich, wie die laufende Unterhaltung der betr. Gebäude selbst, Sache der Wirtschaft.

Es wird um nähere Erörterung in der Zeitschrift gebeten.

Anmerkung: Wie auf Seite 24 und 25 des Buches von E. Muser über Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden ausgeführt ist, eignen sich von den Aufwendungen für Gegenstände, welche durch ihre Bestimmung oder Beziehung zu dem Bau nach L.-R.-S. 517 ff als unbewegliche Sachen oder Teile desselben zu betrachten sind, die (Ausgaben) für von Natur bewegliche Sachen nicht zur Belastung des Grundstocks. Die in obiger Anfrage bezeichneten Fahrnisgegenstände sind daher

auch bei ihrer erstmaligen Anschaffung ebenso von der Wirtschaft zu bestreiten, wie dies nach den in dem erwähnten Buche — siehe Seiten 34, 35 daselbst — angeführten Erlassen des Gr. Ministeriums des Innern hinsichtlich der Einrichtungskosten für ein neues Schlachthaus, für Bureau-lokalitäten, Gas- und Wasserwerke zu geschehen hat.

Eine Grundlage für eine weiter gehende Belastung des Grundstocks gewährt auch der in der Anfrage angezogene Ministerialerlaß vom 16. April 1891 nicht. Indem dieser Erlaß ausspricht, daß die Belastung des Grundstocks mit dem Aufwand für die innere Einrichtung, Ausstattung und dergl. eines neuen Schulgebäudes „nur insoweit“ u. s. w. — d. h. nur in beschränktem Umfange — als zulässig erscheint, gibt er deutlich zu erkennen, daß in Beziehung auf die Frage der Verwendung von Grundstocksmitteln nicht alle für die erstmalige Ausstattung eines Schulhauses erforderlichen Gegenstände als zu den ihrer Bestimmung zufolge unbeweglichen und etwa deshalb von dem Grundstock zu bestreitenden Fahrnissen zu zählen sind. Msr.

Auslegung der §§ 6a (26a) Ziffer 3 K. U. G.

Die Betriebs-Krankenkasse L. hat die Ansicht vertreten, daß die nach ihrem Krankenkassenstatut zu leistende Krankenunterstützung innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten auf im Ganzen 13 Wochen beschränkt sei und daß ihr Arbeiter K., welcher am 13. Februar 1899 erwerbsunfähig an Lungentuberkulose erkrankte und bis 8. April 1899, also für 8 Wochen, Krankengeld bezog, solches vom Tage der neuerlichen Erkrankung, d. i. vom 14. August 1899, ab nur noch für die Restdauer von 5 Wochen d. i. bis 16. September 1899 zu beziehen habe, denn bis dorthin sei die Unterstützungspflicht der Krankenkasse mit 13 Wochen erfüllt.

Diese Ansicht dürfte nicht zutreffend sein. Es ist im Krankenversicherungsgezet nirgends zum Ausdruck gebracht, daß die Krankenunterstützung für einen Zeitraum von 12 Monaten allgemein auf die Gesamtdauer von 13 Wochen zu beschränken sei; die Krankenunterstützung ist vielmehr den Versicherten im gesetzlichen Mindestbetrage, wenn erforderlich bis zum Ablauf der 13. Woche, so oft zu gewähren, als sie während der Mitgliedschaft erkranken. Arbeiter K. hatte hiernach vom 14. August 1899 ab neuerdings Anspruch auf Krankenunterstützung bis zu 13 Wochen.

Die beschränkende Bestimmung des § 26a Ziffer 3 lautend:

„Daß Mitglieder, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im

„Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage und nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist“ — muß, um für die Krankenkassen wirksam zu sein, in dem Statut der Krankenkasse Aufnahme finden, andernfalls die Unterstützungspflicht der Krankenkasse bei jedem neuen Unterstützungsfall 13 Wochen dauert.

Wenn wir diese Bestimmung auf den oben bezeichneten Krankheitsfall anwenden und annehmen, Arbeiter K. hätte in der Zeit vom 13. Februar 1898 bis 13. Februar 1899 bereits einzeln oder zusammen für 13 Wochen Krankenunterstützung in Anspruch genommen, so hätte er nach § 26a Ziff. 3 beim Eintritt des am 13. Februar 1899 beginnenden neuen Unterstützungsfalles die Krankenunterstützung nur noch für zusammen 13 Wochen anzusprechen. In diesem Falle hätte die Unterstützungspflicht der Krankenkasse mit dem 16. September 1899 ihr Ende erreicht.

(Vergl. Entscheidung Preuß. O.-Verw.-Gerichts vom 16. März 1896. Arbeiter-Versorg. 1897 S. 136 und Reger, Entscheidung von 1897 S. 176.)

Die Erhebung sog. Lokalbeiträge.

In der Landgemeinde N. wurde im Jahre 1854 ein Armenfond gegründet und seitens der Gemeinde unterm 27. September 1854 beschlossen:

1. Daß ein Bürgersohn von N., der sich verheiratet in den Armenfond vorerst eine Taxe von 3 Gulden,
2. daß ein Fremder, wenn er sich mit einer Bürgers-tochter verheiratet, eine Taxe von 7 Gulden 30 Kreuzer, und
3. daß ein Fremder, wenn er sich als Bürger einkaufen will, eine Taxe von 15 Gulden

an den Armenfond zu entrichten hat.

Diesem Beschlusse hat das vormalige Amt H. unterm 6. Oktober 1854 die Genehmigung erteilt.

Das Amt J. hat im Jahre 1884 in einer Bescheidsaufgabe angeordnet, „daß die Erhebung von Lokalbeiträgen für Stiftungen nach § 15 und 42 des B. N. G. nur von solchen Personen gestattet ist, welche das angeborene Bürgerrecht antreten oder sich bürgerlich aufnehmen lassen, sei es nun, daß der Bürgerrechtsantritt oder die Bürgeraufnahme zum Zwecke der Verehelichung oder ohne diese Voraussetzung erfolgt. Die Beitragserhebung von solchen Personen, welche, ohne daß sie das Bürgerrecht antreten bezw. sich bürgerlich aufnehmen lassen, sich in der Gemeinde verehelichen, sei unzulässig.“

Durch Abänderung des Rechnungsvortrages in der 1884er Rechnung wurde auf Grund dieser Bescheidsaufgabe obigem Gemeindebeschlusse vom 27. September 1854 folgende Auslegung gegeben:

1. daß von denjenigen, welche das angeborene Bürgerrecht antreten 3 Gulden = 5 Mk. 14 Pfg.

2. daß von denjenigen, welche sich zum Zwecke der Berehelichung mit einer Bürgerstochter in das Bürgerrecht einkaufen 7 fl. 30 Kr. = 12 Mk. 86 Pfg.
3. daß von denjenigen, welche sich ohne die Voraussetzung von Ziff. 2 in das Bürgerrecht einkaufen 15 Gulden = 25 Mk. 71 Pfg.

erhoben werden sollen.

Die Gemeindeversammlung wurde bezügl. dieser neuen Bestimmungen nicht gehört.

Es hat sich nun herausgestellt, daß die Gemeinde beide Bestimmungen anwendete und von jedem Bürger von A., sobald er sich verheiratete — er mag im Orte oder auswärts wohnhaft sein — die Taxe von 3 Gulden und sobald derselbe das Bürgerrecht angetreten hat, nochmals einen Betrag von 3 Gulden erhoben hat.

Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§ 15 und 42 des B.-A.-G., die Vollzugsvorschrift vom 20. Oktober 1837, Reg.-Bl. Nr. XLIV S. 391 und die Ausführungen in Nr. 8 und 9 der gegenwärtigen Zeitschrift vom Jahre 1899 wird Folgendes zu bemerken sein:

1. Es steht fest, daß Beiträge nur von solchen erhoben werden dürfen, die entweder das Bürgerrecht antreten, oder sich in dasselbe aufnehmen lassen.

Eine Abänderung der Festsetzung vom Jahre 1854 war somit statthast; aber nur mit Beschluß der Gemeindeversammlung und mit amtlicher Genehmigung.

2. Wenn der Festsetzung vom Jahre 1854 der Bürgerrechtsantritt bezw. die Aufnahme in das Bürgerrecht zu Grunde gelegt worden wäre, so wären die Taxen mit 3 fl. und 15 fl. nicht gerechtfertigt, da mangels eines Vermögensstockes beide Taxen sich gleich sein mußten, aber 3 fl. nicht übersteigen durften.

3. Es war sowohl in der Festsetzung vom Jahre 1854, als auch in der Abänderung vom Jahre 1884 unzulässig, zu bestimmen, daß der Aufzunehmende, welcher eine Bürgerstochter ehelicht nur 7 fl. 30 Kr., während ein anderer ohne diese Voraussetzung das Doppelte mit 15 fl. bezahlen soll.

In Ziff. 6 der erwähnten Vollzugsvorschrift ist ausdrücklich gesagt, daß bei der Bemessung der Beiträge der Umstand nicht berücksichtigt werden darf, ob der Aufzunehmende eine Gemeindeangehörige oder eine Fremde heiratet.

4. Unter Beachtung des oben Ausgeführten ist somit eine Revision der Festsetzung erforderlich und hiezu Zustimmung der Gemeinde und amtliche Genehmigung einzuholen.

Soferne die Gemeinde die seitherigen Taxen mit 3 fl. für denjenigen, welcher das Bürgerrecht antritt, und 15 fl. für denjenigen, welcher die Aufnahme in das Bürgerrecht nachsucht, beibehalten will, so steht einem diesbezügl. Gemeindebeschlusse, da bei der Berechnung nach dem jetzigen Vermögensstock und nach dem vom Jahre 1884 der höchst zulässige Lokalbeitrag den Betrag von 15 fl. = 25 Mk. 71 Pfg. immer noch übersteigt, nichts entgegen.

Ueber die Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Realkredits

schreibt die „Straßburger Post“ unterm 25 Febr. l. J.:

„Die Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Realkredits, deren Lösung sowohl der drohenden weiteren Ueberschuldung des ländlichen Grundbesizes vorbeugen, als auch Mittel und Wege zur Entschuldung desselben zeigen soll, wurde gerade in letzter Zeit — in den Verhandlungen des badischen Landwirtschaftsrats und in den beiden Kammern der Landstände anlässlich der Besprechung über die allgemeine Finanzlage — besonders lebhaft erörtert. Sie ist keine neue Erscheinung in der Reihe der volkswirtschaftlichen Tagesfragen, sondern steht eigentlich schon seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts im Vordergrund der Erörterung derselben. Seit Ausgang der 70er Jahre ist sie sodann mehrfach Gegenstand der Verhandlungen der Ständeversammlung gewesen und im Zusammenhange damit ihre Regelung zu einer ersten Aufgabe für die Staatsthätigkeit geworden. Wie auch heute noch, so waren auch früher die Ansichten über die zweckmäßigsten Mittel zu ihrer Lösung verschieden. Der Ruf nach einer Landeskreditkasse, der auf den Landtagen 1877/78, 1883/84, 1885/86 aus der Ersten Kammer an die Regierung erging und bei dieser die Ausarbeitung eines hierauf bezüglichen Gesetzentwurfes zur Folge hatte, fand in der Zweiten Kammer kein Gehör. Die Mehrheit dieser letzteren vertrat den Standpunkt, daß die bestehenden Sparkassen in Verbindung mit den sonstigen Kreditanstalten und den Stiftungen im Lande vollauf genügen zur Befriedigung des Realkredit-Bedürfnisses und ein weiteres Kreditinstitut daher entbehrlich sei. Auf dem zur Zeit tagenden Landtage ist es aber die Zweite Kammer, aus deren Mitte das Bedürfnis nach einer Landeskreditkasse behauptet und die Errichtung einer solchen verlangt wird, während die Erste Kammer und die Regierung dieses Bedürfnis verneinen. Von ungefähr kommt aber dieser Rollenwechsel nicht; denn das, was mit der Einrichtung einer Landeskreditkasse seiner Zeit erreicht werden sollte — nämlich dem Landwirte dem landwirtschaftlichen Betrieb entsprechende und billige Real-Kreditgelegenheit zu verschaffen —, das ist durch das Uebereinkommen, das mit der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim staatlicherseits im Jahre 1892 abgeschlossen wurde, bereits ins Leben gerufen worden. In diesem Uebereinkommen verpflichtet sich die Rheinische Hypothekenbank bekanntlich, innerhalb des Großherzogtums ländliche Darlehen zum Selbstkostenpreis je nach Wunsch in Annuitätenform oder als nicht amortisabel zu gewähren.“

Spricht schon dieses Uebereinkommen gegen das Bedürfnis nach einer staatlichen Kreditaufstalt, so erscheint gerade die jetzige Zeit noch aus einem anderen Grunde zur Inangriffnahme der verlangten Neuerung nicht geeignet, die, zur Zeit allerdings noch im Stadium theoretischer Vorarbeit, einen Riesenschritt vorwärts zur Lösung des Problems der Entschuldung des ländlichen Grundbesizes bedeutet. Gemeint ist die „Hypothekentilgungs-Versicherung“; deren Wesen soll an der Hand der von ihrem geistigen Vater, Geh. Hofrat Dr. F. Hecht in Mannheim, in einem Breslauer Vortrag gegebenen Darlegungen und Thesen in Folgendem entwickelt werden:

Die Natur des landwirtschaftlichen Betriebes bringt es mit sich, daß das auf denselben verwendete Kapital nicht auf einmal, sondern nur in Form einer durch Verwertung der gewonnenen Produkte erzielten Rente

wieder zum Vorschein kommt. Zweckmäßig für den Landwirt ist somit diejenige Form der Kreditaufnahme, die dieser Natur der Landwirtschaft Rechnung trägt, indem sie einmal den Landwirt davor schützt, das entnommene Kapital auf einmal zurückzahlen zu müssen, ihm sodann aber auch ermöglicht, seine Schuld seinem Einkommen entsprechend allmählich zurückzahlen zu können. Diese Voraussetzungen erfüllt das Annuitätendarlehen durch die in ihm liegenden Elemente der Unkündbarkeit und der Möglichkeit der allmählichen Heimzahlung des Kapitals in Quoten. Allein zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes führt das Annuitätensystem nicht. Damit diese erreicht werden kann, muß jede Generation die Schulden, die sie gemacht hat, auch zurückzahlen. Wird nun bei Aufnahme eines Annuitätendarlehens eine niedrige Amortisationsquote gewählt, dann wird die Generation ihre Schulden nicht tilgen können. Die höhere Amortisationsquote ermöglicht die Heimzahlung während eines durchschnittlichen Lebensalters, allein der Fall ist nicht ausgeschlossen, daß der Darlehensnehmer vor Tilgung desselben stirbt. Soll das Annuitätensystem zu einer völligen Schuldentilgung einer Generation führen, dann muß noch ein Moment hinzutreten, das es ermöglicht, spätestens beim Tode des Schuldners die dann noch restierende Schuldsomme zu erhalten und an den bezw. die Gläubiger abzuführen. Dieses Moment ist in der Lebensversicherung gegeben. Annuitätendarlehen in Combination mit der Lebensversicherung führen zur völligen Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, und diese Combination der Hypothekarschulden mit der Lebensversicherung bildet das Weizen der „Hypothekentilgungsversicherung“. Ihrem Begriffe nach ist die Verbindung der Lebensversicherung mit einem amortisablen Darlehen nicht notwendig; die Hypothekentilgungsversicherung läßt sich auch durchführen als Verbindung der Versicherung mit einem kündbaren, nicht amortisablen Darlehen; allein als Resultat der auf wissenschaftlicher Basis angestellten Versuche hat sich herausgestellt, daß die Combination der Versicherung mit dem Annuitätendarlehen vorteilhafter und billiger ist, als die mit dem kündbaren Darlehen. Es scheint zwar, als ob die letztere Combination billiger sein müßte, als die erstere, denn bei der letzteren Form sind doch nur zwei Leistungen zu prästieren: Zins und Versicherungsprämie, während bei der ersteren durch die Amortisationsquote eine dritte dazu kommt. Allein hierdurch wird die Gesamtleistung nicht erhöht, denn mit der Amortisation sinkt auch das Kapital, und der Gegenstand der Versicherung ist eine fallende Größe. Daraus folgt, daß auch die Prämien niedriger werden, und durch Rechnung hat sich ergeben, daß sich die Prämie in der Regel um mehr als den Betrag einer Amortisationsquote verringert. Der Umstand, daß bei der Combination der Lebensversicherung mit einem Annuitäten-Darlehen fallende Kapitalien versichert sind, wirft zwei Fragen auf, und zwar einmal die, ob auch die Prämien im Einklang mit ihrem Fallen vom Versicherungsnehmer fallend bezahlt werden müssen, oder ob es möglich ist, trotz steten Fallens eine von Anfang an sich gleichbleibende Prämie zu berechnen, und dann die, auf welchen Zeitraum die Versicherung abgeschlossen werden soll. Der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebs entspräche es, wenn eine konstante Prämie bezahlt werden könnte, und thatsächlich ist auch technisch möglich, eine sich gleichbleibende Prämie zu berechnen, obwohl das versicherte Kapital stetig abnimmt. Was die Frage nach der Dauer der Versicherung anlangt, so ist zu bemerken,

daß aus dem Zwecke der Hypothekentilgungsversicherung folgt, daß — falls, wie hier angenommen, ein Annuitätendarlehen in Frage steht — die Versicherungsdauer mit der rechnerisch festzustellenden Amortisationsdauer übereinstimmen muß, insbesondere muß die Versicherung spätestens mit der letzten Amortisationsquote und Zinszahlung endigen.

Die Hypothekentilgungsversicherung wird aber, mag man noch so sehr von ihrer Bedeutung überzeugt sein, nur dann eingeführt werden können, wenn die durch sie bedingten Gesamtleistungen von den kleineren verschuldeten Landwirten auch bezahlt werden können. Wie hoch sich die Gesamtleistungen belaufen, läßt sich nicht voraus berechnen, denn die Höhe derselben hängt einmal ab von dem Hypothekenzinsfuß — dies gilt insbesondere für die amortisablen Darlehen, wie denn das Amortisationsgut haben auf Grund des Hypothekenzinsfußes sich ansammelt — und dann auch von dem Lebensalter, in dem der Schuldner die Hypothekentilgungsversicherung eingeht. Die Gesamtleistung beträgt beispielsweise bei 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Zins und Amortisationsquote bei einem Eingangsalter von 20 Jahren 4,90 Prozent, bei einem Alter von 35 Jahren 5,73 Prozent. Aufgabe des aufzustellenden Tarifs muß es sein, die Gesamtleistung auf das relativ geringste Maß zu bringen und diese Aufgabe ist gelöst. Dem überschuldeten Landwirt allerdings, der nicht einmal den Zins seiner Darlehen trotz rationellster Wirtschafts- und Lebensweise mehr bezahlen kann, wird auch die Hypothekentilgungsversicherung keine Erlösung bringen, ebenso wenig als es eine Landestreditkasse thun könnte.

Ein Einwand wird doch noch zu erörtern sein und zwar der, daß die Hypothekentilgungsversicherung, der ja wie bei jeder Lebensversicherung eine ärztliche Untersuchung vorangehen wird, je nach Ausfall dieser Untersuchung manchem und vielleicht gerade dem, der an der Ordnung seiner Oekonomie das größte Interesse hat, unzugänglich sein wird. Allein es läßt sich unter bestimmten Voraussetzungen die ärztliche Untersuchung auch vermeiden und zwar durch die Kollektivversicherung, sei es, daß sämtliche Hypothekenschuldner in einer Gemeinde, einem Bezirk oder auch nur die eines größeren Kreditinstituts veranlaßt werden, die Hypothekentilgungsversicherung einzugehen, wodurch allerdings die Prämien erhöht würden.

Es drängt sich noch eine Reihe Einzelfragen auf, deren Erörterung zum Verständnis der Hypothekentilgungsversicherung beitragen würde, allein dem Zwecke der vorliegenden Ausführungen, für die Hypothekentilgungsversicherung zu interessieren, ist mit vorstehendem Genügethan und es wäre nur zu wünschen, daß diesem Institute, von dem thatsächlich eine Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu erwarten ist, möglichst viel Interesse sich zuwenden möchte.

Anzeigen.

Kapital-Aufnahme.

Zur Bestreitung der Kosten für Bauten sucht eine badische Gemeinde ein Kapital von 250 000 Mk. aufzunehmen.
Tilgung, Zinsfuß u. dergl. nach Vereinbarung.
Offerten vermittelt die Expedition ds. Bl.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.
Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.